

1/EA

Angezeigt am	27. MRZ. 1987	unter R.A.F.
		verbucht
53641		
Finanzamt für Gebühren u.		
Verkehrssteuern in Wien		

5133 / 87

Schreib

Vereinbarung zur Begründung des

WOHNUNGSEIGENTUMS

(Wohnungseigentumsvertrag)

welche am heutigen Tage abgeschlossen wurde zwischen den in der angeschlossenen Tabelle, Spalte A, unter laufender Nummer 2 bis 26 angeführten Vertragsparteien wie folgt:

I.

Die in der angeschlossenen Tabelle, Spalte A, unter laufender Nummer 2 bis 26 angeführten und in Spalte C namentlich genannten Vertragsparteien sind zu den in Spalte D ausgewiesenen Anteilen Miteigentümer der Liegenschaft EZ. 1348 Katastralgemeinde Donauefeld, Haus in der Kirchhoffgasse 1, ident. Prießnitzgasse 12, bestehend aus den Grundstücken Nr. 565/1, 565/2, jeweils Baufläche und Nr. 566/1, 566/2 jeweils Garten.

Auf der Liegenschaft wurde ein Wohnhaus mit 25 Eigentumswohnungen samt Zubehör, 1 Hausbesorgerwohnung und anderen gemeinschaftlichen Räumlichkeiten laut dem von der Baubehörde genehmigten Plan errichtet.

II.

Die in der angeschlossenen Tabelle, Spalte A, unter laufender Nummer 2 bis 26 angeführten und in Spalte C namentlich genannten Miteigentümer haben ihre Liegenschaftsanteile seinerzeit bereits zu dem Zwecke erworben, um Wohnungseigentum an den von ihnen benützten Wohnungen zu begründen und geben alle Miteigentümer ihre ausdrückliche Zustimmung zur Richtigstellung der schätzungsweise vereinbarten Miteigentumsanteile im Sinne des § 4 Abs. 2 des WEG 1975 unter Zugrundelegung der nunmehrigen Feststellung der Mindestanteile (Nutzwerte), welche in der angeschlossenen Tabelle unter Spalte E angeführt sind.

Sofern Miteigentumsanteile von Ehegatten erworben wurden, erfolgt die Begründung des gemeinsamen Wohnungseigentums gemäß § 9 WEG 1975.

Im Sinne des § 4 Abs. 2 WEG 1975 erteilen daher sämtliche Miteigentümer ihre ausdrückliche Zustimmung, daß ihre bisherigen Miteigentumsanteile, welche in der angeschlossenen Tabelle unter Spalte D angeführt sind, nunmehr in die festgestellten Nutzwerte, welche in der angeschlossenen Tabelle unter Spalte E angeführt sind, abgeändert werden können.

Die hiedurch erforderliche Übernahme bzw. Übertragung von Liegenschaftsanteilen erfolgt vollkommen unentgeltlich.

III.

Die in der angeschlossenen Tabelle, Spalte A, unter laufender Nummer 2 bis 26 angeführten und in Spalte C namentlich genannten Miteigentümer räumen mit Wirksamkeit auch für ihre Rechtsnachfolger den anderen Vertragsparteien bzw. deren Rechtsnachfolgern das Recht auf ausschließliche Nutzung und alleinige Verfügung über die in der angeschlossenen Tabelle, Spalte B, angeführten Einheiten, welche aus den in Spalte G ersichtlichen Räumlichkeiten bestehen, im Sinne des § 1 des Bundesgesetzes vom 01. Juli 1975 über das Eigentum an Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten (WEG 1975), BGBl. Nr. 417, nach Maßgabe der in der angeschlossenen Tabelle angeführten Aufstellung ein, sodaß hiedurch ein mit dem Miteigentumsanteil untrennbar verbundenes, gegen Dritte wirksames Recht, das Wohnungseigentum, begründet wird, dessen Gegenstand die ausschließliche Verfügung über die bewohnbaren, in der angeschlossenen Tabelle Spalte G bezeichneten Räume der in Spalte B genannten Einheiten durch den jeweiligen Wohnungseigentümer darstellt.

Die Vertragsparteien halten fest, daß die den Wohnungen Nr. 6, 7, 8, 9, 12, 18 und 26 als selbständiges Zubehör zugeordneten Dachterrassen und Abstellräume mit diesen eine untrennbare wirtschaftliche Einheit bilden und nur mit diesen zusammen veräußert oder belastet werden dürfen.

IV.

Alle Miteigentümer anerkennen die nachstehend angeführten Bestimmungen zur Regelung der aus dem Mit- und Wohnungseigentum abgeleiteten Rechte und Pflichten:

§ 1 Umfang des Wohnungseigentums

1. Das Wohnungseigentum umfaßt folgende Teile des auf der Liegenschaft errichteten Objektes:

- a) Die Gesamtfläche der im Wohnungseigentum stehenden Räume einschließlich der dazugehörigen Balkone, Terrassen, Loggien und der dazugehörigen Kellerabteile und sonstigen Flächen samt Wand- und Deckenputz, Tapeten, Fliesen, Fußbodenbelag; jedoch nicht die tragenden Teile der Decken und Wände;
- b) die in den Räumen vorhandenen nicht tragenden Zwischenwände;
- c) die Innenseiten der Fenster, Fensterbänke und zu den Räumen gehö- rigen Türen samt Zargen, mit Ausnahme der Wohnungseingangstüren;
- d) die in den Räumen eingebauten Einrichtungsgegenstände, wie Wand- schränke, Küchen-, Bad-, Wasch- und Toiletteneinrichtungen sowie Zentralheizungskörper;
- e) die Versorgungsleitungen für Wasser, Gas, elektrischen Strom; die Heizungsrohre und Leitungen der sanitären Anlagen jeweils von der Abzweigung in die einzelne im Wohnungseigentum stehende Raumein- heit an, ausgenommen Durchgangsleitungen; dazugehörige Zähler und Meßeinrichtungen, auch wenn sie sich außerhalb der Wohnungseigen- tumsräume befinden, sofern sie nicht im Eigentum der Versorgungsbe- triebe stehen; die Läutevorrichtungen und sonstigen Schwachstroman- lagen von der Grenze der Wohnungseigentumsräume an.

2. Vom Wohnungseigentum erfaßt ist ferner der Anteil jedes Miteigentümers an den gemeinschaftlich verwalteten Geldern und, soweit vorhanden, an dem gemäß § 7 der Gemeinschaftsordnung gebildeten Reparaturfonds. Im Falle des Eigentümerwechsels geht dieser Anteil automatisch auf den Nacherwerber über. Eine Stichtagsabrechnung ist ausgeschlossen.

§ 2 Verwaltung

1. Zur Verwaltung der im Miteigentum der Käufer stehenden Liegenschaft wird ein gemeinsamer konzessionierter Immobilienverwalter bestellt, der damit insbesondere zur Vertretung der Miteigentumsgemeinschaft vor Gericht und Verwaltungsbehörden, zur Einziehung von Erlösen und der Beiträge für Aufwendungen für die Liegenschaft jeder Art und Gattung, wie Betriebskosten, öffentliche Abgaben, Instandhaltungsbeiträge, zum Abschluß und zur Kündigung von Feuer-, Haftpflicht- und Wasserleitungsschadensversicherungen, Dienstverträgen mit dem Hausbesorger sowie Werkverträgen mit den die Instandhaltung des Wohngebäudes besorgenden Firmen beauftragt wird.

Durch die Übertragung der Verwaltung an einen gemeinsamen Verwalter wird der Umfang der Befugnisse des Wohnungseigentümers gemäß § 13 (1) des Wohnungseigentumsgesetzes nur insoweit berührt, als es sich um die Einhebung der Aufwendungen gemäß § 19 Wohnungseigentumsgesetz, die Obsorge für die allgemein genützten Hausbestandteile und um Maßnahmen zur Vertretung und Bestandsicherung der Liegenschaft handelt.

Alle dem einzelnen Wohnungseigentümer gemeinsam mit den übrigen Liegenschaftseigentümern zustehenden, aus dem Wohnungseigentum abgeleiteten Befugnisse werden nach außen hin durch den gemeinsamen Verwalter ausgeübt. Die Bestellung und Abberufung des gemeinsamen Verwalters erfolgt durch die Mehrheit der Miteigentümer, wobei jedem derselben so viele Stimmen zustehen, als er grundbuchsmäßige Anteile aufzuweisen hat.

2. Der Verwalter ist berechtigt, für die Verwaltung ein Honorar in Rechnung zu stellen, welches aufgrund der Richtlinien und Honorarsätze der Bundesregierung der Immobilien- und Vermögenstreuhänder ermittelt ist. Die Bezahlung erfolgt monatlich an jedem Monatsersten.

3. Der Umfang des Verwaltungsauftrages ist durch den Inhalt gemäß Ziff. 1 bestimmt. Eine entsprechende Vollmacht wird von den Miteigentümern gesondert unterfertigt.

4. Bei Ausübung seiner Tätigkeit, soweit diese sich auf die ordentliche Verwaltung der Liegenschaft bezieht, ist der Verwalter auch ohne vorherige Einholung eines Miteigentümerbeschlusses im Interesse einer schnellen und verantwortungsbewußten Disposition allein entscheidungsberechtigt,

wobei er das Interesse der Hausgemeinschaft gegenüber dritten Personen zu wahren hat. Er ist verpflichtet, die Interessen der Miteigentümer zu wahren und unter sinngemäßer Anwendung des folgenden Punktes 5. die Weisungen der Mehrheit zu befolgen.

5. Bei Handlungen, die über den Umfang der ordentlichen Verwaltung hinausgehen, hat der Verwalter die Bestimmungen des § 14 Abs. 3 WEG 1975 einzuhalten. Eine Ausnahme der Verpflichtung besteht nur, wenn Entscheidungen zu treffen sind, deren Verzögerung nennenswerte wirtschaftliche oder rechtliche Nachteile für die Hausgemeinschaft nach sich ziehen würde und die Einholung der Zustimmung der Eigentümer nicht rechtzeitig möglich oder Gefahr im Verzug ist. Aufträgen, die in die Rechte eines oder mehrerer Miteigentümer eingreifen oder eine Änderung der zuletzt gehabten Übung bewirken, hat der Verwalter nur dann nachzukommen, wenn ein einstimmiger Beschluß der Miteigentümer oder die rechtskräftige Entscheidung einer Behörde darüber vorliegt.

6. Der Verwalter verwahrt alle auf das Haus bezughabenden Urkunden, Pläne, Rechnungen und Bescheide aller Art und Gattung als gemeinsame Schriftstücke aller Miteigentümer.

§ 3 Nutzungsrechte des Wohnungseigentümers

1. Jeder Wohnungseigentümer ist berechtigt, sein Wohnungseigentum ungehindert zu benützen, soweit nicht das Gesetz, Rechte Dritter oder diese Gemeinschaftsordnung entgegenstehen. Der Bestand, die Sicherheit und das architektonische sowie das ästhetische Bild der Wohnanlage dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Das Betreiben eines Gewerbes oder sonstiger beruflicher Tätigkeiten in der Wohnung ist insoweit gestattet, als dadurch die Ruhe der anderen Bewohner nicht mehr gestört ist als durch eine Wohnung.

2. Bei Überlassung der Nutzungsrechte an Dritte durch Vermietung, Verpachtung oder auf andere Art bleibt der Wohnungseigentümer an alle Verpflichtungen aus dieser Gemeinschaftsordnung voll und ganz gebunden und für die Handlungen eines Dritten verantwortlich. Er ist ferner, verhalten, den

Dritten vertraglich an die Bestimmungen der Gemeinschaftsordnung zu binden, Verstöße gegen die Gemeinschaftsordnung als ausdrückliche Kündigungsgründe für den Vertrag aufzunehmen und bei Verstößen alles zu unternehmen, um den Dritten aus dem Hause zu entfernen.

§ 4 Nutzung des gemeinschaftlichen Eigentums

1. Alle Teile der Wohnanlage und der Grundstücke, die nicht gemäß § 3 in Sondernutzung der Wohnungseigentümer stehen, stehen allen Miteigentümern zur ordnungsgemäßen Nutzung gemäß der Zweckbestimmung als gemeinschaftliches Eigentum frei.
2. Die Erträge aus der Vermietung nicht im Wohnungseigentum stehender Flächen, insbesondere der KFZ-Einstellplätze, kommen allen Wohnungseigentümern im Verhältnis ihrer Liegenschaftsanteile zu.
3. Es ist daher keinem Miteigentümer gestattet, sich ohne Zustimmung aller Miteigentümer über sein Wohnungseigentum hinaus Räume, Grundflächen, Einrichtungen oder Vorrichtungen, in welcher Art immer, zu schaffen und ausschließlich zu nutzen. (z.B. Gemeinschaftsräume, Zugänge, Abstellflächen und dgl.).
4. Jeder Miteigentümer ist verpflichtet, das gemeinschaftliche Eigentum schonend und pfleglich zu behandeln. Alle am gemeinschaftlichen Eigentum entdeckten Schäden sind dem Verwalter unverzüglich anzuzeigen. Jeder Miteigentümer ist verpflichtet, Reparaturen des gemeinschaftlichen Eigentums unter schonender Inanspruchnahme der vom Wohnungseigentum erfaßten Räume zu dulden.
5. Der Wohnungseigentümer haftet den übrigen Miteigentümern für schuldhaft Beschädigung und unsachgemäße Behandlung des gemeinschaftlichen Eigentums.
6. Nutzung des Einstellraumes
 - a) Die KFZ-Einstellplätze, soweit sie nicht vom Wohnungseigentum umfaßt sind, werden vom Verwalter in der Reihenfolge des Einlangens schriftlicher Anmeldungen vergeben, wobei grundsätzlich nur ein Einstellplatz je Wohnungseigentümer in Miete vergeben wird. Bei gleichzeitig einlangenden Anmeldungen entscheidet das Los über die Reihung.

Liegen seitens der Wohnungseigentümer weniger Anmeldungen vor, als Einstellplätze vorhanden sind, ist der Verwalter berechtigt, nach Maßgabe des Bedarfes auch mehrere Plätze an einzelne Wohnungseigentümer zu vergeben und die auch danach nicht benötigten Einstellplätze auch an hausfremde Personen in Miete zu vergeben. Wird ein Einstellplatz frei, ist er den bisher unberücksichtigt gebliebenen Interessenten nach Maßgabe der Reihenfolge ihrer Anmeldung anzubieten.

- b) Die nicht nur kurzfristige Überlassung eines Platzes, soweit er nicht vom Wohnungseigentum umfaßt ist, durch den Benützer an Dritte, gleichgültig ob entgeltlich oder unentgeltlich, ist nicht zulässig und ist ein Grund für die sofortige Auflösung des Einstellvertrages. In diesem Fall ist der Benützer nicht mehr berechtigt, Bedarf an einem Einstellplatz geltend zu machen.
- c) Die Höhe des Entgeltes für die KFZ-Einstellung auf den im gemeinschaftlichen Eigentum stehenden Plätzen bestimmt sich nach dem marktüblichen, in vergleichbarer Lage erzielbaren Mietzins und soll eine ständige Auslastung der Garage gewährleisten. Der Mietzins erhöht sich entsprechend den Veränderungen der Marktlage. Die Ermittlung des marktüblichen Mietzinses obliegt dem Hausverwalter, unbeschadet einer Überprüfung durch den Außerstreitrichter oder einer Festsetzung durch Beschluß der Wohnungseigentümer. Eine Verminderung des Mietzinses kann jedoch von den Wohnungseigentümern nur einstimmig beschlossen werden.
- d) Die Benützung der Garage hat ohne eine das unbedingt notwendige Ausmaß überschreitende Beeinträchtigung und Belästigung der übrigen Miteigentümer zu erfolgen.
- e) Sollte ein Wohnungseigentümer, der einen Einstellplatz gemietet hat, mit der Zahlung des Mietzinses trotz Mahnung in Verzug sein, wird der Hausverwalter hiermit von allen Miteigentümern ausdrücklich ermächtigt und beauftragt, diesem Wohnungseigentümer das Mietverhältnis über den Einstellplatz aufzukündigen.

§ 5 Bauliche Maßnahmen, Änderungen des äußeren Erscheinungsbildes

1. Die Vornahme von baulichen Veränderungen im Inneren der Wohnungen

bedarf, abgesehen von einer allenfalls erforderlichen behördlichen Genehmigung, der Zustimmung des Hausverwalters. Dieser darf die Zustimmung nur verweigern, wenn Gefahr besteht, daß durch die bauliche Veränderung für die übrigen Miteigentümer Nachteile, eine Beeinträchtigung der äußeren Erscheinung des Hauses oder eine Gefahr für die Sicherheit von Personen, des Hauses oder von anderen Sachen entstehen könnte. Eine solche nach Abwägung aller Umstände durch den Verwalter getroffene Feststellung gilt als Nachweis für das Vorliegen eines wichtigen Interesses im Sinne des § 13 Abs. 2 Ziff. 1 WEG.

2. Die Miteigentümer sind unter Beachtung des vorstehenden Absatzes verpflichtet, dem Ansuchen eines Miteigentümers um bauliche Veränderung oder die Durchführung sonstiger Baumaßnahmen im Rahmen seines Wohnungseigentums zuzustimmen.
3. Das Anbringen von Schildern und Reklametafeln usw. ist nur im ortsüblichen Ausmaß und unter Wahrung des äußeren Erscheinungsbildes sowie unter Berücksichtigung gleicher Rechte der übrigen Wohnungseigentümer gestattet. Die Beurteilung hierfür obliegt dem Verwalter.
4. Sämtliche Miteigentümer bevollmächtigen die jeweilige Hausverwaltung auf die Dauer ihrer Verwaltung unwiderruflich, sie vor der Baubehörde rechtsverbindlich zu vertreten und in ihrem Namen einzuschreiten, Erklärungen abzugeben, Rechtsmittel zu ergreifen oder darauf zu verzichten und Bescheide und sonstige Schriftstücke in Empfang zu nehmen.

§ 6 Aufwendungen für die Liegenschaft

1. Alle Aufwendungen, die sich aus dem Besitz oder Eigentum der vertragsgegenständlichen Liegenschaft ergeben, sind von allen Miteigentümern nach dem Verhältnis ihrer Anteile laut Nutzwertfestsetzung, vorher nach dem Verhältnis der Nutzflächen, zu tragen, soweit nicht die einzelnen Miteigentümer hierfür nach den Bestimmungen dieses Vertrages unmittelbar aufzukommen haben oder dieser Vertrag eine abweichende Regelung vorsieht.

Die Miteigentümer haften dem Hausverwalter gegenüber gemeinschaftlich, unbeschadet des Innenverhältnisses, für alle Aufwendungen für die Liegenschaft, die dieser für die Miteigentümer getätigt hat. Der Verwalter ist berechtigt, die von ihm getätigten Aufwendungen mit Guthaben der Miteigentümer, gleichgültig welcher Art und für welchen Zweck, aufzurechnen. Insbesondere gehören zu den gemeinsamen Leistungen Instandhaltungskosten (Behebung von Zeitschäden, Abnutzungsschäden und sonstige Schäden, darunter auch Schäden an den Einrichtungsgegenständen der Waschküche und der Sauna), soweit nicht die einzelnen Miteigentümer hierfür unmittelbar aufzukommen haben, alle sonstigen mit dem Betrieb von Anlagen des Hauses verbundenen Kosten, insbesondere die Kosten der Gemeinschaftsräume, von Lüftungsanlagen, die Aufwendungen für die Erhaltung und Säuberung von gemeinschaftlichen Wegen, Anlagen und Grundflächen, die Prämien für die Versicherung der Anlage, die Kosten der Beleuchtung der Wege, des Stiegenhauses und der Hausnummerntafeln, die Beleuchtungs- und sonstigen Kosten der Hausbesorgerwohnung entsprechend dem Hausbesorgergesetz in der jeweils gültigen Fassung und die Beiträge zur Sozialversicherung des Hausbesorgers sowie alle mit dem Besitz oder dem Eigentum der vertragsgegenständlichen Liegenschaft verbundenen Steuern, Abgaben, Gebühren und Tarife und alle sonstigen Aufwendungen, für die nicht ausdrücklich ein anderer Verteilungsschlüssel vereinbart wurde.

2. Die Einhebung der laufenden Aufwendungen (Betriebskosten) durch den Hausverwalter erfolgt monatlich mit einem von der Hausverwaltung ermittelten á conto Betrag und einer Abrechnung per Ende Dezember jeden Jahres. Der Hausverwalter ist jedoch berechtigt, auch eine andere Art der Einhebung, wie insbesondere durch monatliche oder vierteljährliche Abrechnung und Vorschreibung, zu wählen. Der Hausverwalter ist verpflichtet, im Falle monatlicher á conto Vorschreibung die Jahresabrechnung für die laufenden Aufwendungen (Betriebskosten) spätestens bis zum 30. Juni jeden Jahres 1 Monat hindurch beim Hausbesorger zur Einsichtnahme aufzulegen. Die Auflage der Jahresabrechnung ist von der Verwaltung auf der Anschlagtafel im Haus kundzumachen. Sie gilt seitens der Miteigentümer unwiderruflich als genehmigt, wenn nicht binnen 1 Monat nach deren Auflegung beim Verwalter durch die Mehrheit der Miteigentümer schriftlich Einspruch dagegen erhoben wird.

Aufgrund der Abrechnung sich ergebende Fehlbeträge werden den Miteigentümern nach Ende der Einspruchsfrist gesondert bekanntgegeben und sind binnen 14 Tagen nach deren Bekanntgabe zu zahlen. Überschüsse werden auf die nächste Abrechnungsperiode eingerechnet. Die Verpflichtung zu jährlicher Abrechnung der Betriebskosten entfällt bei monatlicher oder vierteljährlicher Verrechnung und Vorschreibung, es läuft in diesem Fall die Einspruchsfrist von 14 Tagen ab dem Zeitpunkt der Auflegung der Abrechnung für den jeweiligen Verrechnungszeitraum. Nach Verstreichen dieser Frist ohne Einspruch durch die Mehrheit der Miteigentümer gilt die Abrechnung seitens der Miteigentümer unwiderruflich als genehmigt.

Der Hausverwalter hat weiters spätestens vor Ablauf eines jeden Kalenderjahres im Hause eine Vorausschau für das nächste Jahr aufzulegen, in der die voraussichtlichen Aufwendungen für das Haus hinsichtlich Art und Kosten bekanntzugeben sind.

3. Heizungskosten

Die Kosten der zentralen Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlage sind nur auf die daran angeschlossenen Miteigentümer aufzuteilen. Hiezu sind die gesamten Kosten des Betriebes zunächst aufgrund der vorgesehenen Wärmemengenzähler in Heizkosten einerseits und Warmwasserkosten andererseits zu trennen und sodann aufgrund der individuellen Verbrauchsablesungen auf die Miteigentümer zu 60 % verbrauchsbezogen und zu 40 % nach dem allgemeinen Betriebskostenschlüssel aufzuteilen. Sonstige Kosten, insbesondere jene der Instandhaltung, sind nach dem allgemeinen Schlüssel zu tragen. Zur Verbrauchsfeststellung hat der Eigentümer dem Ableser Zutritt zu seiner Wohnung zu gewähren. Ist trotz zweimaliger Aufforderung der Zutritt zu den Verbrauchsfeststellungsvorrichtungen nicht möglich, oder ist eine Verbrauchsfeststellung aus anderen Gründen nicht möglich, ist der Wärmeverbrauch der Wohnung von dem mit der Verbrauchsfeststellung Beauftragten nach billigem Ermessen zu schätzen. Die Heizkosten werden mit den von der Hausverwaltung festzusetzenden monatlichen á conto Beträgen gezahlt, über die nach jeder Heizperiode gesonderte Abrechnung zu legen ist.

Ergänzende Beschlüsse zur Abrechnung der Wärmekosten können von der Mehrheit der Miteigentümer, die die Mehrheit der Anteile vertreten müssen, gefaßt werden. Grundsätzliche Änderungen, insbesondere ein Abgehen von der verbrauchsbezogenen Abrechnung, bedürfen des einstimmigen schriftlichen Beschlusses.

4. Waschküchen- und Saunakosten

Die Kosten des Betriebes der Hauswaschküche und der Sauna werden über die Ausgabe von Münzmarken finanziert. Der Münzmarkenpreis wird so festgesetzt, daß hieraus nebst den Kosten des Betriebes auch die von Service, Reparatur und Wiederanschaffung getragen werden können.

Der Markenerlös wird am Jahresende gegen den tatsächlichen Kostenaufwand verrechnet und sich daraus ergebende Differenzen auf das nächste Jahr vorgetragen. Gemäß dem Differenzergebnis wird der Markenpreis für das Folgejahr festgesetzt.

5. Baukosten, Darlehenstilgungen

Die Aufteilung der Baukosten, insbesondere der in Anspruch genommenen Darlehen gemäß Wohnbauförderungsgesetz 1968, erfolgt im Innenverhältnis im Verhältnis der Nutzflächen gemäß den für die jeweilige Einheit in Anspruch genommenen Mitteln. Wohnungen und Eigentumsobjekte, die Darlehensmittel nicht oder nicht zur Gänze in Anspruch genommen haben, nehmen an der Tilgung nicht oder nur im Verhältnis ihrer Inanspruchnahme teil.

Bis zur Nutzwertfeststellung und Endabrechnung seitens der Wohnbauförderung bzw. gegenüber den sonstigen finanzierenden Stellen werden monatlich vorläufige Rückzahlungsraten vorgeschrieben und bezahlt, die nach Vorliegen der genehmigten Endabrechnung mit den endgültigen Raten verrechnet werden. Die Höhe der Rückzahlungsraten bestimmt sich nach den Vorschriften der finanzierenden Stellen.

6. Nutzflächen

Die Ausmaße laut baubehördlich genehmigten Bestandsplänen werden von allen Miteigentümern rechtsverbindlich und unwiderruflich anerkannt.

§ 7 Instandhaltung, Reparaturfonds

1. Jeder Wohnungseigentümer ist verpflichtet, für die Instandsetzung, Instandhaltung und laufende Erneuerung der in seinem Wohnungseigentum stehenden Einheit zu sorgen und alle notwendigen Reparaturen auf seine Kosten vorzunehmen.

2. Alle auftretenden Schäden und Mängel am Wohnungseigentumsobjekt, die in irgendeiner Weise die übrigen Miteigentümer beeinträchtigen könnten, sind dem Verwalter unverzüglich zu melden, insbesondere Schäden an Wasserleitung, Zentralheizung, Fassaden oder das Auftreten von Ungeziefer.
3. Der Verwalter oder sein Vertreter sind erforderlichenfalls berechtigt, die Erfüllung dieser Verpflichtungen nach Erfordernis zu überwachen und zu diesem Zweck nach vorheriger Anmeldung, aber nicht zur Unzeit, die vom Wohnungseigentum erfaßten Räume auch unter Hinzuziehung von Sachverständigen zu betreten und zu besichtigen.
4. Kommt der Wohnungseigentümer einer Aufforderung des Verwalters zur Beseitigung von Mängeln, die das gemeinschaftliche Eigentum oder das Wohnungseigentum anderer Wohnungseigentümer gefährden oder beeinträchtigen können, innerhalb von 14 Tagen nicht nach, so ist der Verwalter berechtigt, die Mängel auf Kosten des Wohnungseigentümers in fachmännischer Weise beseitigen zu lassen. Die Frist entfällt bei Gefahr im Verzug.
5. Der Schaden, der durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entsteht, ist dem Geschädigten vom betreffenden Wohnungseigentümer zu ersetzen.
6. Die Miteigentümer nehmen insbesondere zur Kenntnis, daß die aus Förderungsmitteln angeschafften Einrichtungsgegenstände, soweit sie zur gemeinschaftlichen Nutzung bestimmt sind, auf die Dauer der Laufzeit des Wohnbauförderungsdarlehens in gutem Zustand erhalten und allenfalls erneuert werden müssen.
7. Eine Ausnahme von der gemeinsamen Erhaltung bilden diejenigen Bauteile, die der jeweilige Wohnungseigentümer außerhalb seines Wohnungseigentumsobjektes aus eigenen Mitteln errichtet hat, wie z.B. Portale, Schaukästen und ähnliches. Für die Erhaltung dieser Bauteile hat der betreffende Wohnungseigentümer direkt aufzukommen.

8. Die Miteigentümer verpflichten sich, für die Kosten der ordnungsgemäßen Erhaltung des Hauses jährlich mindestens ein Promille der Gesamtherstellungskosten des Hauses zur Ansammlung eines Instandhaltungsfonds zu erlegen. Im Falle einer mehr als 10 %igen Änderung des Baukostenindex vom Stand zum Zeitpunkt der Erteilung der Benützungsbewilligung ändert sich dieser Betrag entsprechend diesem Index. Die jeweils monatlich zur Einzahlung gelangten Beträge müssen auf das Konto eines vom Verwalter bestimmten Bankinstitutes mindestens zum jeweiligen offiziellen Zinsfuß für jederzeit behebbarer Einlagen eingelegt werden.

Ein Nachweis über die Kontogebahrung ist jährlich vorzulegen. Sobald und insoweit der Instandhaltungsfonds unter Berücksichtigung der Zinsen einen Betrag von 3 % des jeweiligen Neubauwertes des Hauses erreicht, entfällt die Entrichtung dieser Beträge.

Die Kosten für die Instandhaltung (Behebung von Zeitschäden, Abnutzungsschäden, sonstige Schäden an allgemeinen Teilen des Hauses), soweit nicht die einzelnen Miteigentümer hierfür unmittelbar aufzukommen haben, sind durch den Verwalter in erster Linie aus diesem Fonds zu bezahlen. Die Verwaltung und Verwahrung des Instandhaltungsfonds obliegt dem Hausverwalter.

§ 8 Versicherungen

1. Für das Gesamtobjekt, seien es gemeinschaftlich benutzte oder im Wohnungseigentum stehende Teile, werden vom Verwalter für alle Miteigentümer nachstehende Versicherungen abgeschlossen:

- a) eine Haus-Haftpflichtversicherung;
- b) eine Brandschadenversicherung zum jeweiligen Neuwert des Gebäudes;
- c) tunlichst bei Ende der Haftung der bauausführenden Firma eine Versicherung gegen Leitungswasserschäden und durch Leitungswasser verursachte Frostschäden am Gebäude einschließlich der Behebung von Gainschäden.

2. Die Entschädigungssumme aus einem Versicherungsvertrag ist voll zur Wiederherstellung oder Instandsetzung des Gebäudes zu verwenden.

§ 9 Abstimmungen

Sind Beschlüsse der Miteigentümer herbeizuführen, hat der Verwalter den Gegenstand der Beschlußfassung im Haus anzuschlagen und gilt der erfolgte Anschlag als Zustellung für alle Miteigentümer. Die Miteigentümer sind berechtigt, einstimmig einen Zustellungsbevollmächtigten aus dem Kreis der Miteigentümer zu ernennen. Nach erfolgtem Anschlag haben die Miteigentümer ihre Stimme innerhalb 10 Tagen schriftlich an den Verwalter abzugeben, sofern im Anschlag nicht eine andere Frist vorgesehen ist. Wird innerhalb der Frist keine Stimme abgegeben, gilt der betreffende Miteigentümer als zustimmend.

§ 10 Zahlungsfälligkeiten

Alle nach § 19 Wohnungseigentumsgesetz und nach Inhalt dieses Vertrages vom Wohnungseigentümer zu erbringenden Zahlungen werden am 1. Tag des Kalendermonates fällig und sind kosten- und abzugsfrei an den Verwalter abzuführen. Bei Zahlungsverzug treten die im § 22 Wohnungseigentumsgesetz festgelegten Säumnisfolgen (Ausschluß aus der Gemeinschaft) ein.

§ 11 Hausordnung

Die Hausordnung wird wie folgt festgelegt:

1. Das Haustor ist stets geschlossen zu halten.
2. Dem Verwalter steht zur periodischen Prüfung des Bauzustandes des Hauses zwecks Feststellung allfälliger Schäden das Recht zu, die Bestandsobjekte zu jeder Zeit, nur nicht zur Unzeit, nach vorheriger Anmeldung zu betreten.
3. Dem Rauchfangkehrer darf das zur Vornahme von Schornstein- oder Kaminreinigungsarbeiten notwendige Betreten der Bestandsobjekte nicht verwehrt werden.
4. Das Klopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen und dgl. ist nur an Wochentagen in der Zeit von 7 - 10 Uhr gestattet. Das Ausklopfen von Kleidern und das Reinigen von Schuhen ist in den Gängen und im Stiegenhaus verboten.

5. Außerhalb der Wohnungen und der zu diesen gehörigen Kellerabteilen dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung des Verwalters keine Gerätschaften hinterlegt werden.
6. Das Stiegenhaus und die Gänge dürfen nicht als Spielplatz für Kinder, zum Radfahren oder für gewerbliche Zwecke und dgl. benützt und nicht verunreinigt werden.
7. In den Bestandobjekten dürfen keine Verrichtungen vorgenommen werden, die die Ruhe des Hauses stören, die Miteigentümer belästigen oder die Bestandobjekte beschädigen.
8. Die Benützung der Waschküchen ist an eine Reihenfolge gebunden, die nach Maßgabe der Anmeldung festgelegt wird. Die Waschküche und deren Einrichtung sind nach Benützung in reinem Zustand zu übergeben.
9. Der Zugang zum Keller ist versperrt zu halten. Das Betreten des Kellers mit feuergefährlichem Licht ist verboten. Das Rauchen im Keller ist untersagt.
10. An den Fenstern, auf den Gängen und im Stiegenhaus darf Wäsche nicht aufgehängt werden.
11. Der Verwalter ist verpflichtet, jedem im Haus wohnenden Miteigentümer auf Verlangen für ihn und seine im Haus wohnenden Familienangehörigen Haustorschlüssel gegen Bezahlung der Kosten zur Verfügung zu stellen. Bei Verlust eines solchen Schlüssels hat der Miteigentümer dem Verwalter und der Polizei sofort Anzeige zu erstatten.
12. Die Miteigentümer verpflichten sich für den Fall, als sie ihr Wohnungseigentum nicht selbst benützen, dafür zu sorgen, daß die jeweiligen Benützer ihrer Räume sich an die Hausordnung halten.
13. Eine Änderung dieser Hausordnung bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ ideellen Miteigentumsanteilen und muß in schriftlicher Form erfolgen.

alle diese Rechte und Pflichten ausdrücklich auf den Rechtsnachfolger mit der Verpflichtung zur weiteren Überbindung an alle künftigen Rechtsnachfolger zu überbinden und diese Überbindung der Hausverwaltung nachzuweisen. Erfolgt dies nicht, haftet er unbeschadet der Veräußerung für alle Verpflichtungen persönlich weiter, mehrere Eigentümer eines Anteiles haften unabhängig vom Innenverhältnis solidarisch.

VII.

Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches in Verwahrung der Hausverwaltung verbleibt. Alle Miteigentümer sind jederzeit berechtigt, auf ihre Kosten einfache oder beglaubigte Abschriften zu verlangen.

VIII.

Die Miteigentümer erteilen Herrn Dr. Winfried Kallinger und Herrn Dr. Günter Bischof, beide 1090 Wien, Währinger Straße 18, jedem für sich allein unwiderrufliche Vollmacht, die Verbücherung aufgrund dieser Vereinbarung und die Zuordnung der einverleibten Hypotheken durch teilweise Lastenfreistellung zu beantragen und alle zu eigenen Händen der Miteigentümer zuzustellenden Vollzugsbeschlüsse des Grundbuchgerichtes mit Wirkung für alle Eigentümer entgegenzunehmen.

IX.

Sämtliche Vertragsparteien erteilen hiemit ihre ausdrückliche Einwilligung, daß ob der ihnen gehörigen Liegenschaft EZ. 1348 der Katastralgemeinde Donaufeld, bestehend aus den Grundstücken Nr. 565/1, 565/2 jeweils Baufläche und Nr. 566/1, 566/2 jeweils Garten, nachstehende grundbücherliche Eintragungen ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen erfolgen können:

IN DER AUFSCHRIFT:

In der Aufschrift die Ersichtlichmachung, daß mit dem Eigentumsrecht an dieser Liegenschaft Wohnungseigentum untrennbar verbunden ist.

IM EIGENTUMSBLATT:

1. Die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die in der angeschlossenen Tabelle, Spalte A, unter laufender Nummer 2 bis 26 angeführten und in Spalte C namentlich genannten Miteigentümer bzw. deren jeweilige Rechtsnachfolger zu den in Spalte E genannten Anteilen;
2. die Einverleibung des Wohnungseigentums der in der angeschlossenen Tabelle, Spalte A, unter laufender Nummer 2 bis 26 angeführten und in Spalte C namentlich genannten Miteigentümer bzw. deren jeweilige Rechtsnachfolger an den in Spalte G genannten Bestandsobjekten;
3. bei den in der angeschlossenen Tabelle, Spalte A, unter laufender Nummer 3, 5, 7, 9, 10, 14, 15, 16, 18, 19, 24, 26, angeführten und in Spalte C namentlich genannten Miteigentümern die Verbindung dieser Anteile zufolge gemeinsamen Wohnungseigentums gemäß § 12 WEG 1975.

IM LASTENBLATT:

Die Anmerkung der von dem Verhältnis der Anteile abweichenden Verteilungsschlüssel für die in Pkt. IV. § 6 Ziff. 3, 4, 5, des Wohnungseigentumsvertrages beschriebenen Aufwendungen (Kosten der Heizung, der Waschküche, der Sauna und der Baukosten).

Wien, am 06. März 1987

A	B	C	D	E	F	G
lfd. Nr.	Gesch. Tür Nr.	Name, Geburtsdatum, Beruf	bisherige Anteile in 2014-stel	endgültige Anteile in 2042-stel	m2	Bestandteile
1	EG/1	Hauswart	---	---	73,27 1,76	Wohnung Kellerabteil Nr. 1
2	EG/2	Mag. Gunther RIEDL, 05.03.1944, kfm. Angestellter	104	106	40,80 62,41 <u>103,21</u> 14,53 1,75	Wohnung Anteil EG Wohnung Anteil 1.Stk. Terrasse EG Kellerabteil Nr. 2
3	EG/3	Dipl.Ing. Erwin LITSCHAUER, 19.05.1957, Univ.-Assistent Renate LITSCHAUER, 05.03.1958, Lehrerin	102/2014 = je 102/4028	96/2042 = je 96/4084	36,20 64,84 <u>101,04</u> 1,75	Wohnung Anteil EG Wohnung Anteil 1.Stk. Kellerabteil Nr. 3
4	EG/4	Ing. Jacek KLYS, 02.11.1954, techn. Angestellter	82	85	36,92 44,85 <u>81,77</u> 14,14 1,75	Wohnung Anteil EG Wohnung Anteil 1.Stk. Terrasse EG Kellerabteil Nr. 4
5	EG/5	Johannes STANEK, 15.02.1960, Kraftfahrer Gabriele STANEK, 30.08.1962, kfm. Angestellte	82/2014 = je 82/4028	84/2042 = je 84/4084	36,55 44,37 <u>80,92</u> 13,74 1,75	Wohnung Anteil EG Wohnung Anteil 1.Stk. Terrasse EG Kellerabteil Nr. 5
6	EG/6	Ing. Johannes KRAUS, 10.01.1957, techn. Angestellter	86	84 <u>4</u> 88	36,04 49,73 <u>85,77</u> 13,74 1,75 1,94 15,89	Wohnung Anteil EG Wohnung Anteil 1.Stk. Terrasse EG Kellerabteil Nr. 6 Abstellraum DG/Los 7 Dachterrasse 7
7	EG/7	Alfred KÖRBER, 07.12.1957, ÖBB-Beamter Karin KÖRBER, 01.05.1959, kfm. Angestellte	82/2014 = je 82/4028	85 <u>4</u> 89/2042 = je 89/4084	36,98 44,87 <u>81,85</u> 13,40 1,75 1,94 15,36	Wohnung Anteil EG Wohnung Anteil 1.Stk. Terrasse EG Kellerabteil Nr. 7 Abstellraum DG/Los 5 Dachterrasse 5

A	B	C	D	E	F	G
lfd. Nr.	Gesch. Tür Nr.	Name, Geburtsdatum, Beruf	bisherige Anteile in 2014-stel	endgültige Anteile in 2042-stel	m2	Bestandteile
14	3/14	Manfred SCHABEL, 04.05.1953, Maschinenschlosser Silvia SCHABEL, 21.07.1959, Hausfrau	82/2014 = je 82/4028	80/2042 = je 80/4084	80,08 5,59 1,63	Wohnung Balkon Kellerabteil Nr. 14
15	3/15	Jan DOSOUDIL, 23.02.1944, Elektromonteur Elfriede DOSOUDIL, 26.07.1946, kfm. Angestellte	62/2014 = je 62/4028	58/2042 = je 58/4084	57,18 3,64 <u>60,82</u> 4,07 1,63	Wohnung Loggia Balkon Kellerabteil Nr. 15
16	3/16	Peter MAYER, 03.01.1934, Disponent Edda MAYER, 21.09.1938, Hausfrau	74/2014 = je 74/4028	70/2042 = je 70/4084	69,11 3,64 <u>72,75</u> 4,07 2,25 1,63	Wohnung Loggia Balkon Balkon Kellerabteil Nr. 16
17	3/17	Sylvia SCHMIDT, 25.10.1957, kfm. Angestellte	68	64	63,53 3,64 <u>67,17</u> 4,07 1,63	Wohnung Loggia Balkon Kellerabteil Nr. 17
18	3/18	Heinz HOFMANN, 19.04.1924, Pensionist Herta HOFMANN, 19.06.1935, Beamtin	78/2014 = je 78/4028	78 5 <u>83/2042</u> = je 83/4084	77,58 5,59 1,63 2,24 18,14	Wohnung Balkon Kellerabteil Nr. 18 Abstellraum DG/Los 4 Dachterrasse 4
19	4/19	Leonhard JANK, 06.11.1933, Schneidermeister Elsa JANK, 11.04.1934, Angestellte	80/2014 = je 80/4028	78/2042 = je 78/4084	79,96 5,59 1,63	Wohnung Balkon Kellerabteil Nr. 19

A	B	C	D	E	F	G
lfd. Nr.	Gesch. Tür Nr.	Name, Geburtsdatum, Beruf	bisherige Anteile in 2014-stel	endgültige Anteile in 2042-stel	m2	Bestandteile
20	4/20	Ing. Klaus KIRCHMAIER, 30.12.1938, Maschinenbautechniker	58	56	57,18 7,54 1,63	Wohnung Balkon Kellerabteil Nr. 20
21	4/21	Dr. Dipl.Ing. Halina BARAN, 26.02.1951 Chemikerin	74	68	69,09 7,54 2,25 1,63	Wohnung Balkon Balkon Kellerabteil Nr. 21
22	4/22	Renate PINKERT, 23.02.1965, Beamtin	64	62	63,49 7,54 1,63	Wohnung Balkon Kellerabteil Nr. 22
23	4/23	Gerda LERCH, 17.06.1944, kfm. Angestellte	80	76	77,58 5,59 1,63	Wohnung Balkon Kellerabteil Nr. 23
24	5/24	Dr. Reinhard BÖHM, 29.05.1958, Arzt Dr. Heliane BÖHM- HASCHEK, 15.08.1957, Juristin	96/2014 = je 96/4028	107/2042 = je 107/4084	89,05 7,78 8,23 22,46 1,63	Wohnung Terrasse (Straße) Terrasse (Straße) Terrasse (Hof) Kellerabteil Nr. 24
25	5/25	Mag. Eva SCHREIBER, 07.11.1954, AHS-Lehrerin	94	97	83,72 19,31 8,23 4,68 1,63	Wohnung Terrasse Terrasse Galerie Kellerabteil Nr. 25
26	5/26	Mag. Paul DEIFEL, 25.02.1951, Betriebswirt Dr. Hildegard DEIFEL, 15.01.1951 Psychologin	102/2014 = je 102/4028	116 6 122/2042 = je 122/4084	94,50 8,23 7,75 32,63 1,63 1,94 23,10	Wohnung Terrasse (Straße) Terrasse (Straße) Terrasse (Hof) Kellerabteil Nr. 26 Abstellraum DG/Los 8 Dachterrasse 8

WIEN, den 6. März 1987 und den 24. März 1987

Mag. Gunther Riedel 5. III. 1944
Mag. Gunther RIEDL

Dipl.-Ing. Erwin Litschauer 19.5.1954
Dipl.Ing. Erwin LITSCHAUER

Renate Litschauer 5.3.1958
Renate LITSCHAUER

Jacek Klys 02.11.1959
Ing. Jacek KLYS

Johannes Stanek 15.2.1960
Johannes STANEK

Gabriele Stanek 30.8.1962
Gabriele STANEK

Ing. Johannes Kraus 10.1.1957
Ing. Johannes KRAUS

Alfred Körber 4.12.1954
Alfred KÖRBER

Karin Körber 1.5.59
Karin KÖRBER

Johann Manyet 2.11.56
Johann MANYET

Erwin Bäk 13.8.42
Erwin BÄK

Herta Bäk 31.7.1943
Herta BÄK

Heinz Hofmann 19.4.1924
Heinz HOFMANN

Herta Hofmann 19.6.1935
Herta HOFMANN

6.11.1933 Leonhard Jank
Leonhard JANK

11.4.1934 Elsa Jank
Elsa JANK

Ing. Kirchmaier Klaus 30.12.38
Ing. Klaus KIRCHMAIER

26.11.1951 Dr. Dipl. Ing. Halina Baran
Dr. Dipl. Ing. Halina BARAN

Renate Pinkert 23.2.1965
Renate PINKERT

17.6.1944 Gerda Lerch
Gerda LERCH

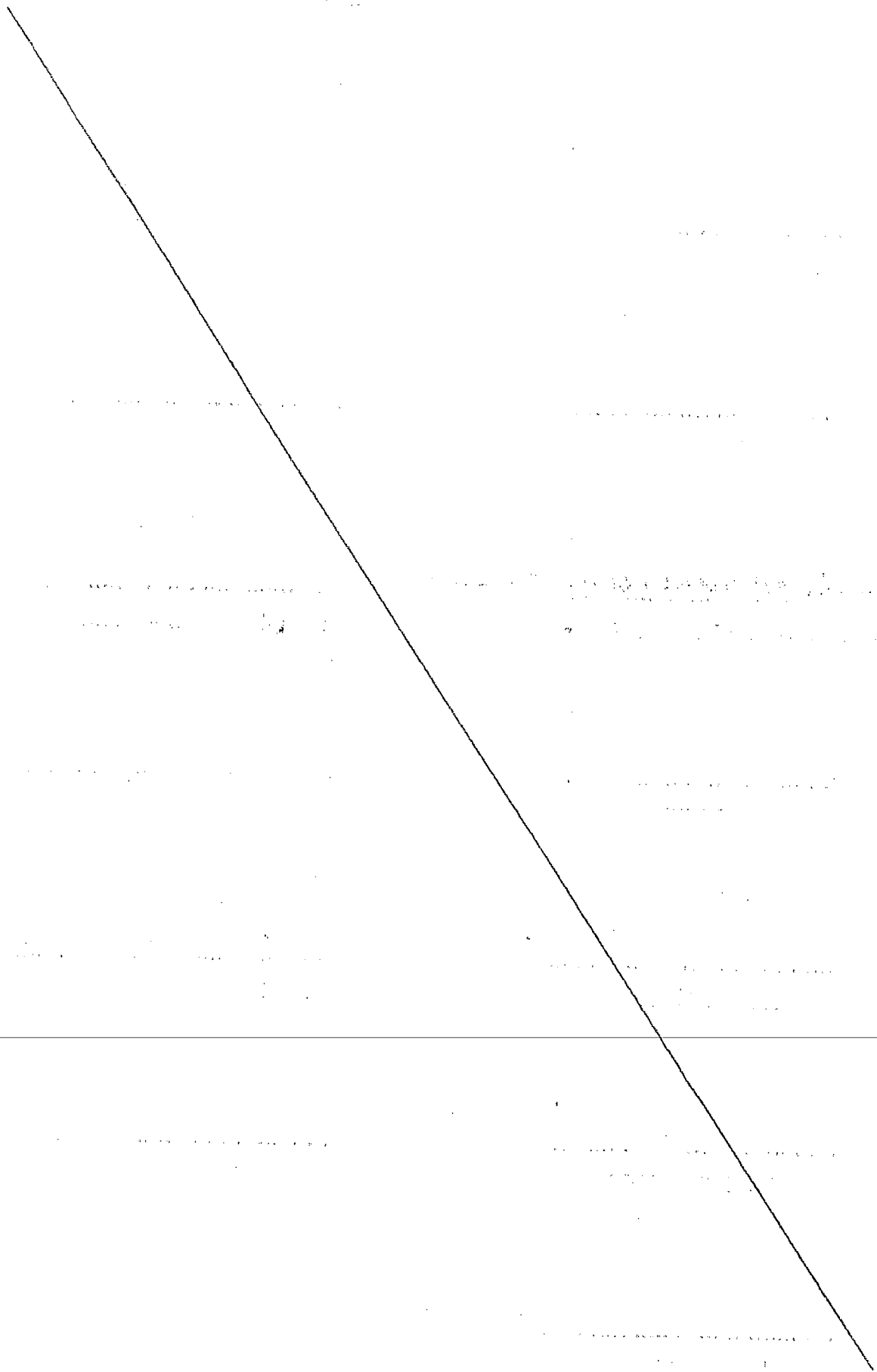
Dr. Reinhard Böhm 29.5.1952
Dr. Reinhard BÖHM

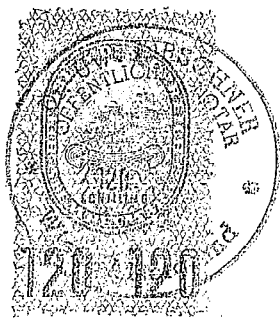
Dr. Heliane Böhm-Haschek 15.11.57
Dr. Heliane BÖHM-HASCHEK

Mag. Eva Schreiber 07.11.54
Mag. Eva SCHREIBER

Mag. Paul Deifel 25.02.1957
Mag. Paul DEIFEL

Dr. Hildegard Deifel 15.1.57
Dr. Hildegard DEIFEL





B.R.Zl. 550/1987

Die Echtheit der vorstehenden Unterschriften-----

- 1) des Herrn Magister Gunther RIEDL, geboren am 5. (fünften) März 1944 (neunzehnhundertvierundvierzig), kaufmännischer Angestellter, 1210 Wien, Prießnitzgasse 12/2,-----
- 2) des Herrn Diplomingenieur Erwin LITSCHAUER, geboren am 19. (neunzehnten) Mai 1957 (neunzehnhundertsiebenundfünfzig), Universitätsassistent, 1210 Wien, Prießnitzgasse 12/3,-----
- 3) der Frau Renate LITSCHAUER, geboren am 5. (fünften) März 1958 (neunzehnhundertachtundfünfzig), Lehrerin, ebendort wohnhaft,-----
- 4) des Herrn Ingenieur Jacek KLYS, geboren am 2. (zweiten) November 1954 (neunzehnhundertvierundfünfzig), technischer Angestellter, 1210 Wien, Prießnitzgasse 12/4,-----
- 5) des Herrn Johannes STANEK, geboren am 15. (fünfzehnten) Februar 1960 (neunzehnhundertsechzig), Kraftfahrer, 1210 Wien, Prießnitzgasse 12/5,-----
- 6) der Frau Gabriele STANEK, geboren am 30. (dreißigsten) August 1962 (neunzehnhundertzweiundsechzig), kaufmännische Angestellte, ebendort wohnhaft,-----
- 7) des Herrn Ingenieur Johannes KRAUS, geboren am 10. (zehnten) Jänner 1957 (neunzehnhundertsiebenundfünfzig), technischer Angestellter, 1210 Wien, Prießnitzgasse 12/6,-----
- 8) des Herrn Alfred KÖRBER, geboren am 7. (siebenten) Dezember 1957 (neunzehnhundertsiebenundfünfzig), ÖBB-Beamter, 1210 Wien, Prießnitzgasse 12/7,-----
- 9) der Frau Karin KÖRBER, geboren am 1. (ersten) Mai 1959 (neunzehnhundertneunundfünfzig), kaufmännische Angestellte, ebendort wohnhaft,-----
- 10) des Herrn Johann MANYET, geboren am 2. (zweiten) November 1956 (neunzehnhundertsechsfundfünfzig), Versicherungsangestellter, 1210 Wien, Prießnitzgasse 12/8,-----
- 11) des Herrn Erwin BÄK, geboren am 13. (dreizehnten) August 1942 (neunzehnhundertzweiundvierzig), kaufmännischer Angestellter, 1210 Wien, Prießnitzgasse 12/9,-----

bitte wenden ./.

- 12) der Frau Herta BÄK, geboren am 31. (einunddreißigsten) Juli 1943 (neunzehnhundertdreißig), kaufmännische Angestellte, 1210 Wien, Prießnitzgasse 12/9,
- 13) des Herrn Otto PIETSCH, geboren am 5. (fünften) März 1925 (neunzehnhundertfünfundsiebenzig), Pensionist, 1210 Wien, Prießnitzgasse 12/10,-----
- 14) der Frau Hildegarde PIETSCH, geboren am 13. (dreizehnten) Mai 1926 (neunzehnhundertsechundsiebenzig), Pensionistin, ebendort wohnhaft,-----
- 15) der Frau Elfriede FITZ, geboren am 12. (zwölften) Jänner 1934 (neunzehnhundertvierunddreißig), Diplomkrankenschwester, 1210 Wien, Prießnitzgasse 12/11,----
- 16) des Herrn Erich URBAN, geboren am 23. (dreiundzwanzigsten) Juni 1926 (neunzehnhundertsechundsiebenzig), Kaufmann, 1210 Wien, Prießnitzgasse 12/12,-----
- 17) der Frau Silvia BERNHART, geboren am 17. (siebzehnten) September 1943 (neunzehnhundertdreißig), Kaufmann, 1210 Wien, Prießnitzgasse 12/13,-----
- 18) des Herrn Johann auch Jan DOSOUDIL, geboren am 23. (dreiundzwanzigsten) Februar 1944 (neunzehnhundertvierundvierzig), Elektromonteur, 1210 Wien, Prießnitzgasse 12/15,-----
- 19) der Frau Elfriede DOSOUDIL, geboren am 26. (sechundsiebenzigsten) Juli 1946 (neunzehnhundertsechundsiebenzig), kaufmännische Angestellte, ebendort wohnhaft,---
- 20) des Herrn Peter MAYER, geboren am 3. (dritten) Jänner 1934 (neunzehnhundertvierunddreißig), Disponent, 1210 Wien, Prießnitzgasse 12/16,-----
- 21) der Frau Edda MAYER, geboren am 21. (einundzwanzigsten) September 1938 (neunzehnhundertachtunddreißig), Hausfrau, ebendort wohnhaft,-----
- 22) der Frau Sylvia SCHMIDT, geboren am 25. (fünfundzwanzigsten) Oktober 1957 (neunzehnhundertsiebenundfünfzig), kaufmännische Angestellte, 1210 Wien, Prießnitzgasse 12/17,-----
- 23) des Herrn Heinz HOFMANN, geboren am 19. (neunzehnten) April 1924 (neunzehnhundertvierundzwanzig), Pensionist, 1210 Wien, Prießnitzgasse 12/18,-----
- 24) der Frau Herta HOFMANN, geboren am 19. (neunzehnten) Juni 1935 (neunzehnhundertfünfundsiebenzig), Beamtin, ebendort wohnhaft,-----

bitte wenden ./.

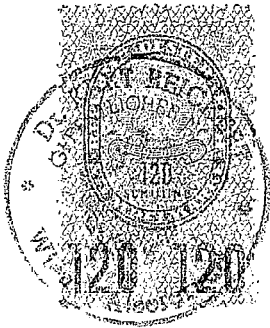
- 25) des Herrn Leonhard JANK, geboren am 6. (sechsten) November 1933 (neunzehnhundertdreiunddreißig), Schneidermeister, 1210 Wien, Prießnitzgasse 12/19,-----
- 26) der Frau Elsa JANK, geboren am 11. (elften) April 1934 (neunzehnhundertvierunddreißig), Angestellte, ebendort wohnhaft,-----
- 27) des Herrn Ingenieur Klaus KIRCHMAIER, geboren am 30. (dreißigsten) Dezember 1938 (neunzehnhundertachtunddreißig), Maschinenbautechniker, 1210 Wien, Prießnitzgasse 12/20,-----
- 28) der Frau Doktor Diplomingenieur Halina BARAN, geboren am 26. (sechszwanzigsten) Februar 1951 (neunzehnhundert-einundfünfzig), Chemikerin, 1210 Wien, Prießnitzgasse 12/21,-----
- 29) der Frau Renate PINKERT, geboren am 23. (dreiundzwanzigsten) Februar 1965 (neunzehnhundertfünfundsechzig), Beamtin, 1210 Wien, Prießnitzgasse 12/22,-----
- 30) der Frau Gerda LERCH, geboren am 17. (siebzehnten) Juni 1944 (neunzehnhundertvierundvierzig), kaufmännische Angestellte, 1210 Wien, Prießnitzgasse 12/23,-----
- 31) des Herrn Doktor Reinhard BÖHM, geboren am 29. (neunundzwanzigsten) Mai 1958 (neunzehnhundertachtundfünfzig), Arzt, 1210 Wien, Prießnitzgasse 12/24,-----
- 32) der Frau Doktor Heliane BÖHM-HASCHEK, geboren am 15. (fünfzehnten) August 1957 (neunzehnhundertsiebenundfünfzig), Juristin, ebendort wohnhaft,-----
- 33) der Frau Magister Eva SCHREIBER, geboren am 7. (siebenten) November 1954 (neunzehnhundertvierundfünfzig), AHS-Lehrerin, 1210 Wien, Prießnitzgasse 12/25,-----
- 34) des Herrn Magister Paul DEIFEL, geboren am 25. (fünfundzwanzigsten) Februar 1951 (neunzehnhunderteinundfünfzig), Betriebswirt, 1210 Wien, Prießnitzgasse 12/26 und-----
- 35) der Frau Doktor Hildegard DEIFEL, geboren am 15. (fünfzehnten) Jänner 1951 (neunzehnhunderteinundfünfzig), Psychologin, ebendort wohnhaft,-----
- wird hiermit bestätigt.-----

WIEN, den sechsten März neunzehnhundertsiebenundachtzig.-----



(Dr. Uwe Kirschner)

mit Bescheid des Präsidenten des Landes-
gerichtes für Z.R.S. Wien v. 30.10.86
Pers. 4-R-27.85 bestellter Urlaubsver-
treter (Substitut) des öffentlichen Notars
Dr. Kurt REICHERT in Wien-Alsergrund.



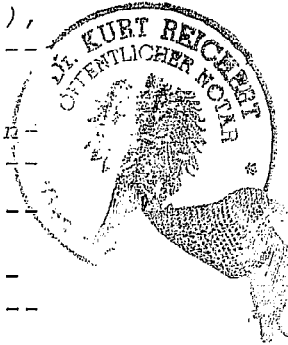
B.R.Zl. 719/1987

Die Echtheit der vorstehenden Unterschriften -----

- 1) der Frau Silvia SCHABEL, geboren am 21. (einundzwanzigsten) Juli 1959 (neunzehnhundertneunundfünfzig), Hausfrau, 1210 Wien, Prießnitzgasse 12/14 und -----
- 2) des Herrn Manfred SCHABEL, geboren am 4. (vierten) Mai 1953 (neunzehnhundertdreißig), Maschinen- schlosser, 1210 Wien, Prießnitzgasse 12/14-----

wird hiermit bestätigt.-----

WIEN, den vierundzwanzigsten März neunzehnhundertsieben- undachtzig.-----



Dr. Kurt Reichert
öffentl. Notar